

STATUTEN

Präambel

Die Mitglieder des Burgdorferpferdezuchtvereins sind bestrebt den in den 60-er Jahren ausgestorbene „Burgdorferschlag“ wieder zu züchten. Aufgrund der Nachfrage für ein mittel- bis schweres Zugpferd das in folgenden Sparten ein zu setzen ist:

- Landwirtschaftliche Arbeiten
- Waldarbeiten
- Kutscherbetrieb
- Therapeutisches Reiten
- Sport (Holzrücken, Fahren, Geschicklichkeitsreiten)
- Freizeitpartner

1. NAME UND SITZ

Art. 1 NAME UND SITZ

- 1 Unter dem Namen „Burgdorferpferdezuchtverein“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZBG.
- 2 Der Verein hat seinen Wohnsitz am Wohnort des Präsidenten oder der Präsidentin.

Art. 2 ZWECK

- 1 Zweck des Vereins ist die Erschaffung eines mittelschweren aber leistungsfähigen Arbeits- und Freizeitpferdes im Kaltbluttyp.
- 2 Der Zweck soll erreicht werden durch:
 - a) Information von Züchter und Pferdehaltern
 - b) Publikation und Kennzeichnung des Burgdorfer Pferdes
 - c) Die Vermittlung von Zuchttieren
 - d) Öffentlichkeitsarbeit
 - e) Vertretung der Interessen des Burgdorfer Pferdes in der Schweizer Pferdezeitung
 - f) Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen mit Interesse an Burgdorfer Pferden

2. MITGLIEDSCHAFT, RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 3 MITGLIEDSCHAFT

- 1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die dem Zweck des Burgdorferpferdezuchtvereins wohlgesonnen ist und deren Zweck Unterstützt.
- 2 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgelegt. Sie betragen höchstens CHF 100 für Einzelmitglieder, CHF 140 für Paare und Familien und CHF 500 für juristische Personen.

BURGDORFERPFERDEZUCHTVEREIN

Art. 4 ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

- 1 Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Anmeldung an den Präsidenten oder an die Präsidentin.
- 2 Mitglieder, welche die Interessen des Vereins gefährden oder diesen entgegenwirken, welche die Statuten, Beschlüsse und Reglemente nicht beachten oder ihren Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ausgeschlossenen steht das Recht des Rekurses an der Vereinsversammlung zu.
- 3 Der Austritt kann nach Bezahlung des Jahresbeitrages auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss mindestens einen Monat vorher dem Präsidenten oder der Präsidentin schriftlich abgegeben werden.

Art. 5 ANSPRUCH AUF VEREINSVERMÖGEN

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

3 ORGANISATION

Art. 6 ORGANE UND GESCHÄFTSJAHR

- 1 Die Organe des Vereins sind:
 - a) Vereinsversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Revisoren
- 2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Art. 7 VEREINSVERSAMMLUNG

- 1 Die Vereinsversammlung besteht aus allen Mitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Sie ist das oberste Organ des Vereins und entscheidet in allen Angelegenheiten entgeltlich.
- 2 Ihr obliegen insbesondere:
 - a) Genehmigung von Jahresberichte, Jahresabrechnung und Protokoll
 - b) Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes und des Budgets
 - c) Festsetzung des Jahresbeitrages
 - d) Beschluss über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern
 - e) Wahl der beiden Revisoren, des Vorstandes und des Präsidenten oder der Präsidentin.
 - f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Rekursfällen
 - g) Statutenänderungen, Auflösung und Liquidation des Vereins
- 3 Die ordentliche Vereinsversammlung findet in den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres statt. Der Vorstand kann eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen, wenn er es für notwendig erachtet. Eine solche muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.
- 4 Das Datum der Vereinsversammlung muss den Mitgliedern jeweils spätestens einen Monat zum voraus schriftlich angekündigt werden. Die Anträge sind allen Mitgliedern mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung zur Kenntnis zu bringen.
- 5 Die Beschlüsse werden, mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Statutenrevisionen sind zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich.

BURGDORFERPFERDEZUCHTVEREIN

- 6 Die Abstimmungen werden in der Regel offen vorgenommen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr und bei Stimmungsgleichheit der Stichentscheid des Vorsitzenden.

Art. 8 **VORSTAND**

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und konstituiert sich selbst.
- 2 Der Vorstand leitet den Verein und führt alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Er hat namentlich folgende Aufgaben und Befugnisse:
- a) Durchführung von Aktionen zugunsten des Burgdorfespedezuchtvereins
 - b) Förderung von einer guten genetischen Basis und der Verbreitung von Burgdorfer Pferden
 - c) Vorbereitung, Einladung und Leitung der Vereinsversammlung
 - d) Vollziehung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
 - e) Besorgung der laufenden Geschäfte
 - f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Führung der Vereinsrechnung
- 3 Die Sitzungen des Vorstandes erfolgen auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern, oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Die Traktanden müssen den Vorstandsmitgliedern mindestens 14 Tage vor der Sitzung zugestellt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- 4 Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Sie können nach Ablauf der Amtsdauer wiedergewählt werden. In den Vorstand sind alle Mitglieder des Vereins wählbar.

Art. 9 **REVISOREN**

- 1 Die beiden Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Vereinsversammlung darüber schriftlich Bericht.
- 2 Die Revisoren sollen möglichst nicht im selben Jahr ersetzt werden.

4. **FINANZIERUNG**

Art. 10

- 1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder und sonstigen Einnahmen z. B. aus Veranstaltungen.
- 2 Die Jahresversammlung bestimmt über die Höhe des fixen Mitgliederbeitrages.
- 3 Die Einnahmen dienen der Verfolgung des Vereinszweckes und der Deckung der Verbindlichkeit des Vereins.

BURGDORFERPFERDEZUCHTVEREIN

5. AUFLÖSUNG

Art. 11 VERFAHREN

1

Die Auflösung des Vereins kann durch die Vereinsversammlung nach Bekanntgabe eines Auflösungsantrages an den Vorstand mit zwei Dritteln stimmen der Anwesenden beschlossen werden. Die Einladung zur Auflösungsversammlung muss schriftlich mindestens einen Monat vor der Versammlung erfolgen.

Art. 12 LIQUIDATION

Die Auflösungsversammlung hat ein allfällig vorhandenes Vermögen einer Organisation, die im Sinne des Vereins tätig ist, zukommen zu lassen.

6. ALLGEMEINEBESTIMMUNGEN

Art. 13 MITTEILUNGEN

Die Orientierung der Mitglieder erfolgt durch Publikation in einer Pferdefachzeitschrift oder durch Schreiben.

Art. 14 HAFTUNG DER MITGLIEDER

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

Art. 15 SUBSIDIÄRES RECHT

Soweit diese Statuten nichts anderes regeln, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 16 INKRAFTRETUNG DER STATUEN

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 29.11. 2008 im Restaurant Frohsinn in Lufingen beraten und in Kraft gesetzt.

Der Präsident



sig. Branko Hug

Die Sekretärin



sig. Corinne Ameseder

Burgdorferpferdezuchtverein